

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 8.4	am 25.07.2023

TOP:

**Fortschreibung der Bedarfsplanung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz
Teilnehmerin: Frau Elke Bentheim, Fachberatung Kindertagesbetreuung für die Gemein-
den Buchenbach, Kirchzarten und Stegen**

Sachverhalt

Die letzte Kindergartenbedarfsplanung wurde in der Sitzung vom 20. Juli 2022 verabschiedet.

In die Bedarfsplanung sollen weiterhin laut Anlage aufgenommen werden:

Katholischer Kindergarten St. Michael:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ
 1 Gruppe GT
 2 Gruppen VÖ/ mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 2 Gruppen VÖ

Kommunaler Kindergarten Stegen-Eschbach:

Ü 3: 1 Gruppe RG
 1 Gruppe RG/VÖ/GT mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 1 Gruppe HT (halbtags)

Caritas Kindergarten am SBBZ:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

KiBiDs Waldkindergarten Waldfüchse:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

Geplant:

Kita Nadelhof im Neubaugebiet Oberbirken

Ü 3: 1 Gruppe GT

U 3: 2 Gruppen GT

Planungsstand: Die Gemeindeverwaltung ist mit den bestehenden Trägern im Austausch zwecks Realisierungsmöglichkeiten.

Kindertagespflege:

1 Kindertagespflegeperson, die 1 U 3 Kind betreut, hat jedoch 5 mögliche Plätze
Die Vermittlung läuft über das Landratsamt.

Schulkindbetreuung:

	Kernzeitbetreuung	Flex. Nachmittagsbetreuung
Stegen	64	47
Stegen-Eschbach	11	15

Die Tendenz ist steigend, deswegen wird für 2023/24 die flexible Nachmittagsbetreuung in Stegen-Eschbach von KiBiDs übernommen und findet nicht mehr nur über das Jugendbegleiterprogramm statt.

Eine Abfrage über Mittagessenbedarf in Stegen-Eschbach für die Schulkind-Betreuungs-Kinder und die Kindergartenkinder mit belastbaren Zahlen läuft gerade. Ziel einer möglichen Umsetzung ist zum Ende der Weihnachtsferien 2023/24.

1. Ausgangspunkt

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Alle Plätze sind derzeit belegt. Freiwerdende Plätze können sofort wieder vergeben werden. Somit kann in Stegen der Bedarf an U 3- und Ü 3-Plätzen gerade gedeckt werden, wenn auch mit zeitlicher Flexibilität des Aufnahmedatums bei den Eltern.

Kindern aus auswärtigen Gemeinden können derzeit kein Platzangebot gemacht, außer die Eltern arbeiten in Stegen.

Durch das bevorstehende Neubaugebiet wird der Bedarf an zusätzlichen Plätzen enorm steigen. Ebenso werden regelmäßig geflüchtete Familien mit Kindern für Stegen zugewiesen. Aus Integrationsgründen müssen auch diese Kinder schnellstmöglich berücksichtigt werden. Wanderungsbewegungen halten sich gerade das Gleichgewicht.

Kinderzahlen Stand 01.03.2023

0 Jahre	42
1 Jahr	44
2 Jahre	45
3 Jahre	42
4 Jahre	41
5 Jahre	51
6 Jahre	47
7 Jahre	55
8 Jahre	41
9 Jahre	50
10 Jahre	40

2. Rechtliche Grundlagen

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gemeinden, das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG).

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:

- die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder
- sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung sind oder
- sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (§3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Kinder von 1 – 3 Jahren

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren (§3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Einschränkungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im

Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII)

3. Kosten

Auf die Beratungsvorlage zum Thema Elternbeiträge wird verwiesen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 74.134,83 € für 40 Stegener Kinder in anderen Gemeinden abgerechnet: Kirchzarten 15, Emmendingen 1, Freiburg 26, Buchenbach 8.

Im gleichen Berichtsjahr wurden 14.883,40 € für 13 Kinder aus auswärtigen Gemeinden eingenommen: Hinterzarten 1, Kirchzarten 6, Merzhausen 2, Sankt Märgen 1, Sankt Peter 3.

4. Zentrales Vormerksystem

Durch das zentrale Vormerksystem kann jederzeit eine Momentaufnahme der aktuellen Warteliste = Bedarfe abgerufen werden. Durch Zu- und Wegzüge und Nachrücken ist diese Bedarfsliste dynamisch.

Ranking und Prioritäten

Der Erstwunsch der Eltern ist nun für alle Einrichtungen transparent dargestellt, es gibt keine doppelten oder mehrfache Vormerkungen mehr. Eltern können für die Gemeinde Stegen jedoch gleichzeitig drei Vormerkungen erstellen. Durch einheitliche Vergabepunkte in Anlehnung an die bisherigen einheitlichen Aufnahmekriterien für alle Stegener Einrichtungen ist deutlich ersichtlich, wer bei der Platzvergabe an der Reihe ist.

Aufgaben und Themen können schnell und direkt bearbeitet werden.

5. Fazit/Schlusswort

Trotz aller Planung wird der Gemeinde Stegen immer eine gewisse Unberechenbarkeit in Sachen Personal und Elternbedarfe begleiten, was die Verwaltung nicht davon abhält, zeitgemäß, aktiv und kontinuierlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen zu wollen.

Der Platzausbau ist weiterhin eine unserer Kernaufgaben bei der Kindertagesbetreuung, da grundsätzlich in der Bundesrepublik weiterhin von steigenden Kinderzahlen auszugehen ist und der Bedarf an Ganztagesbetreuung vermehrt nachgefragt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die dargestellte Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsplanung nach Bedarf fortzuschreiben und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Einrichtung	Plätze U 3/ Gruppenart	Plätze Ü 3/ Gruppenart	Summe U 3	Summe Ü 3	Öffnungszeiten der Gruppen	
Kommunaler Kindergarten Stegen-Eschbach	10/ RG		10		8.00 - 13.00	25/Wo
		22/ RG			8.00 - 13.00 Mo/Di/Do 14.00 - 17.00	34/ Wo
		25/ AM (RG/VÖ/GT)		47	7.30 - 14.00 Mo/Di/Do 14.00 - 17.00	41,5/ Wo
Kath. Kindergarten St. Michael	10/ VÖ				7.30 - 14.00	32,5/Wo
	10/ VÖ				8.00 - 14.00	30/ Wo
		22/ AM mit VÖ			7.30 - 14.00	32,5/Wo
		22/ AM mit VÖ			7.30 - 14.00	32,5/Wo
		19/ VÖ			7.30 - 14.00	32,5/Wo
		25/ GT	20	88	7.30 - 14.00 Mo - Do 14.00 - 17.00	44,5/ Wo
Caritas Kindergarten im SBBZ		12/ VÖ		12	7.30 - 14.00	32,5/Wo
Waldkindergarten Waldfuchse		20/ VÖ		20	8.00 - 14.00	30/Wo
			30	167		
			89 Kinder	181 Kinder		
			zw.1-3 J.	zw. 3-6 J.		
neu für die Bedarfsplanung:						
Kindergarten Nadelhof	10/ GT	20 GT	20	20		
	10/ GT					

Schulkindbetreuung			Summe Kernzeit	Summe flex. NM *	
belegte Plätze					
Stegen			64	47	
Eschbach			26	15	
				233 Kinder	
				zw. 6-10 J.	

* NM: Flexible Nachmittagsbetreuung